



Einsichten eines Wissenschaftsnarren (67)

Wissenschaftsfreiheit als Freibrief für schlechte Forschung?

Wissenschaftsfreiheit fordert auch Verantwortung für kompetente, transparente und relevante Forschung ein – quasi als Bringschuld.

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

Fünfundsiebzig Jahre Grundgesetz (GG) inklusive Artikel 5 (3)! Und alle reden von Wissenschaftsfreiheit sowie deren akuter Gefährdung. Bei der Jahresversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) unterstrich Präsidentin Katja Becker soeben ausdrücklich „die Bedeutung und den Wert der Wissenschaftsfreiheit, die von allen Akteuren im deutschen Wissenschaftssystem gemeinsam getragen und gelebt werden muss.“

So manche im Bundesforschungsministerium (BMBF) hatten das wohl nicht mitbekommen: Zeitgleich prüften sie die Sanktionierung

von „verwirrten Gestalten“ durch Förderentzug. Damit gemeint waren Wissenschaftler, die in einem Protestbrief die Räumung eines propalästinensischen Camps an der FU Berlin kritisiert hatten. Daneben freute man sich über die mit einer derartigen Maßnahme zu erreichende Selbstzensur beim Rest der deutschen Forscher (Zitate und weiterführende Literatur unter <https://dirnagl.com/lj>).

Das weckte Assoziationen zu Ungarn, wo die von der Akademie der Wissenschaften betriebenen Forschungsinstitute einem neuen Träger unterstellt werden, bei dem Regierungsvertreter das Sagen haben. Oder zu den USA, wo die Heritage Foundation mit dem „Project 2025“ ein 922-seitiges Skript für die Zeit der zweiten Präsidentschaft von Donald Trump veröffentlicht hat. Darunter auch den „Schedule F“ – einen Präsidialerlass, den Trump in seiner ersten Amtszeit nicht voll umsetzen konnte, am Tag seiner Inauguration aber wieder einsetzen will. Staatsbeamten, die als illoyal gegenüber dem Präsidenten wahrgenommen werden, wird darin der Schutz entzogen, sie können entlassen werden, und bei Einstellungen werden sie zu Loyalitätsbekundungen gegenüber dem Präsidenten ermutigt. Beamte der National Institutes of Health, der Food and Drug Administration, der Centers for Disease Control, der Environmental Protection Agency *et cetera* können so gefügig gemacht werden – oder eben gegen willigere Kollegen ausgetauscht. Mit absehbaren Folgen für die Wissenschaft und die Wissenschaftler dieser Institutionen.

Auch die AfD macht sich Sorgen um die Wissenschaftsfreiheit in Deutschland. In einer aktuellen Anfrage an den Bundestag kritisiert sie die Verwendung des „Academic Freedom Index“ – einer systematischen, weltweiten Erhebung zur Wissenschaftsfreiheit durch die Bundesregierung –, auch weil dieser „keine Einschränkungen erfasst, die von akademischen Akteuren ausgehen“. Auffallend an der Fürsorge der AfD um die Wissenschaftsfreiheit ist der Kontrast zur bisher einzigen wissenschaftspolitischen Forderung dieser Partei, nämlich Lehrstühle für Gender Studies abzuschaffen.

Noch bemerkenswerter aber ist, dass sich nicht nur die AfD, sondern auch das BMBF Sorgen um die Gesinnung deutscher Wissenschaftler macht, die Artikel 5 (3) GG missbrauchen könnten. Und sogar manch gewöhnlicher Wissenschaftler argumentiert des Öfteren mit dem Grundgesetz – insbesondere dann, wenn er verdächtigt wird, Ergebnisse manipuliert oder gar gefälscht zu haben.

»Lassen Sie uns über die Verantwortung reden, gute und relevante Forschung zu machen.«

Nicht nur das Bejubeln der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft, sondern auch deren Instrumentalisierung feiert also fröhliche Urstände.

Wird damit der Verweis auf Wissenschaftsfreiheit zum rhetorischen Trick, mit dessen Hilfe sich Wissenschaftler ihrer gesellschaftlichen Verantwortung entziehen können, wie Torsten Wilholt es in „Die Freiheit der Forschung: Begründungen und Begrenzungen“ formuliert? Dies ist eine der Fragen, denen auch Lucia Reuter in ihrer Dissertation „Wissenschaftsfreiheit oder Narrenfreiheit – Biomedizinische Forschung zwischen Freiheit und Verantwortung“ nachgeht. Die Mühl(en) eines Promotionsverfahrens an der Charité mahnen aber leider sehr, sehr langsam, deshalb konnte sie die Arbeit noch nicht verteidigen beziehungsweise publizieren.

Informiert und inspiriert durch diese Dissertation und weil das Thema derzeit so aktuell ist, lädt der Narr Sie deshalb zu einem kurzen Exkurs ein. Und zwar konkret zu einem Aspekt, der in der gegenwärtigen Diskussion um die Forschungsfreiheit und deren Gefährdung sträflich vernachlässigt wird – nämlich der Idee, dass mit Freiheit auch Verantwortung verbunden ist. Quasi als Bringschuld.

„Aus Freiheit erwächst Verantwortung“, so Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier in einer Rede zur Forschungsfreiheit bei der diesjährigen Tagung der Humboldt-Stiftung. Er



Ulrich Dirnagl

ist experimenteller Neurologe an der Berliner Charité und Gründungsdirektor des QUEST Center for Responsible Research am Berlin Institute of Health. Für seine Kolumnen schlüpft er in die Rolle eines „Wissenschaftsnarren“ – um mit Lust und Laune dem Forschungsbe-trieb so manche Nase zu drehen.

meinte aber nicht die Verantwortung zur Einhaltung methodischer Qualitätsstandards zur Vermeidung fragwürdiger Forschungspraktiken – und damit von Forschungsmüll und Ressourcenverschwendungen. Oder die Verantwortung der Wissenschaftler gegenüber der sie alienierenden Gesellschaft, effizient und transparent zu forschen. Steinmeier – wie auch andere Festredner bei den Feierlichkeiten zum Jubiläum des Grundgesetzes – wollte vielmehr darauf hinaus, „dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sich als Bürgerinnen und Bürger für Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einsetzen“.

Lassen Sie uns hier aber über die Verantwortung reden, gute und relevante Forschung zu machen. Doch wie kommt man eigentlich von „Freiheit“ – der abstrakten und damit inhaltsleeren Abwesenheit von Zwang, die jegliches Verhalten zu erlauben scheint – zu Verantwortung? Noch dazu im Verfassungsrecht, wo doch im Artikel 5 (3) von Verantwortung gar nichts steht. Vielmehr muss man nur „verfassungstreu“ sein, also Demokrat im Sinne des GG. Lädt der Artikel des GG damit nicht unmittelbar dazu ein, als Freibrief für die Wissenschaft verstanden zu werden – sowie bar jeglicher Rücksichtnahme auf Gesellschaft und wissenschaftliche Standards draufloszuforschen?

Für die Beantwortung dieser Frage ist ein kurzer Primer zur verfassungsrechtlichen Garantie der „Freiheit der Wissenschaft“ hilfreich. Ein Verfassungsartikel, der Forschungsfreiheit garantiert, ist zunächst einmal nichts Besonderes. Viele Verfassungen haben so etwas, auch der Artikel 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union liest sich wie aus der deutschen Verfassung kopiert. Interessanterweise geht es aber wohl auch ohne, denn Entspre-

chendes fehlt zum Beispiel in den Verfassungen der USA, Kanadas, Englands, der Niederlande oder Irlands. In Deutschland findet sich dagegen die Forschungsfreiheit bereits in der „Paulskirchenverfassung“ von 1849, mit fast identischem Wortlaut wie heute. Man könnte also fast sagen, dass das Ganze eine deutsche Erfindung ist.

»Ist eigentlich auch schlechte Wissenschaft geschützt?«

Auch die Weimarer Verfassung hatte danach einen Forschungsfreiheitsartikel. Der ging aber mitsamt der Verfassung über Bord, unter aktiver Beteiligung eines substantiellen Teils der deutschen Professorenschaft. Man denke nur an Philipp Lenards „Deutsche Physik“, an „Die Verfassung der Freiheit“ (1935) des Staatsrechtlers Carl Schmitt oder an Gerhard Wagners „Neue Deutsche Heilkunde“ – wobei Letztere (nicht nur) im noch heute gültigen Heilpraktikergesetz von 1939 geistert. Angesichts des Track Records der Wissenschaft im Dritten Reich kam es 1948 beim Verfassungskonvent sogar zu Diskussionen, ob man deren Akteuren überhaupt noch „Freiheit der Forschung“ zugestehen sollte. Was den in allen anderen Ländern unüblichen (Zu-)Satz zur Verfassungstreue begründet.

Aber worum geht es eigentlich, wenn der Staat Forschungsfreiheit gewährt? Zunächst ist das ein Abwehrrecht, es schützt alle selbstständig wissenschaftlich Tätigen vor Eingriffen des Staates, der Kirchen und auch der Öffentlichkeit. Es gewährt Wissenschaftlern Freiheit in der Wahl der Themen, der Methoden, der Zu-

gänge und der Publikation. Interessanterweise – und das ist vielen Wissenschaftlern gar nicht bewusst – handelt es sich bei Artikel 5 (3) GG aber auch um ein Gewährleistungsrecht: Der Staat muss Wissenschaft ermöglichen, er verpflichtet sich selbst zur Förderung der Wissenschaft. Er muss für die Finanzierung und Infrastruktur sorgen – und das erstreckt sich nicht nur auf Individuen, sondern auch auf die Institutionen wie Universitäten oder außeruniversitäre Forschungsinstitute. Aber freuen Sie sich nicht zu früh: Ihre Verstetigung als Postdoc oder Professor, die Bewilligung des nächsten DFG-Antrages oder einfach nur die Reparatur eines Gerätes der Grundausrüstung Ihres Institutes können Sie damit trotzdem nicht vor dem Verfassungsgericht erstreiten – denn im GG geht es ums Prinzipielle!

Natürlich ist die Freiheit, die uns Wissenschaftlern zugestanden wird, nicht grenzenlos. Sie endet klar dort, wo sie andere (Grund)Rechte einschränkt, wie zum Beispiel Menschenrechte, Tierschutz oder Persönlichkeitsrechte.

Aber wie ist es eigentlich mit schlechter Wissenschaft, ist die auch geschützt? Und wie ist es mit der Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der Gesellschaft? Gewährt die Verfassung in diesen Dingen Narrenfreiheit?

Laut Bundesverfassungsgericht ist Wissenschaft im Sinne von Artikel 5 (3) GG jede Tätigkeit, die „nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“. Und weiter: „Die Wissenschaftsfreiheit schützt daher auch Mindermeinungen sowie Forschungsansätze und -ergebnisse, die sich als irrig oder fehlerhaft erweisen“. Dagegen schützt Artikel 5 (3) GG Forschung nicht, wenn sie lediglich den Anschein einer wissenschaftlichen Vorgehensweise be-

SAVE THE DATE

34th Annual Meeting of the Society for Virology

4–7 March 2025 | Hamburg

www.virology-meeting.de



PLEASE NOTE: The abstract deadline will be on **1 DECEMBER 2024!**

sitzt oder wissenschaftliche Standards deutlich verfehlt (BVerfGE 90, 1 – 21).

Damit ist klar, dass derjenige, der Wissenschaftsbetrug begeht, nicht Schutz unter dem Schirm der Verfassung suchen kann. Aber was ist mit den viel häufigeren fragwürdigen Forschungspraktiken? Outcome Switching, Hypothesizing after the results are known (HARKING) oder p-Hacking? Was ist mit Studien, die verzerrte Ergebnisse liefern, da sie nicht verblindet oder randomisiert waren, oder Studien ohne Aussagekraft wegen zu geringer statistischer Power, Verschweigen von methodisch kompetenten Null-Resultaten und ähnlich Zweifelhaftem? Muss man dies alles nicht schon zum wissenschaftlichen Standard zählen, einfach weil es in vielen, insbesondere biomedizinischen Disziplinen inzwischen weithin Praxis ist? Aber halt, das Lehrbuch sagt: Ein Standard ist eine festgelegte, allgemein anerkannte und einheitliche Richtlinie oder Norm, die als Maßstab oder Referenz für ein bestimmtes Vorgehen, eine Methode oder einen Prozess dient. Er bietet eine strukturierte und konsistente Herangehensweise, um Qualität, Effizienz und Vergleichbarkeit in einem spezifischen Bereich zu gewährleisten. Demnach wären die fragwürdigen wissenschaftlichen Praktiken alle keine richtige Wissenschaft – ein Urteil, dem sich der Narr natürlich vorbehaltlos anschließen kann.

»Man erwartet Forschung zum allgemeinen Nutzen.«

Verfassungs- (und sonstwie) rechtlich relevant ist das aber trotzdem nicht, denn wer würde entscheiden, was eine „deutliche Verfehlung von Standards“ ist? Außerdem urteilt das Bundesverfassungsgericht: „Über gute und schlechte Wissenschaft, Wahrheit oder Unwahrheit von Ergebnissen kann nur wissenschaftlich geurteilt werden.“ Das ist natürlich eine gute Nachricht – wäre ja noch schöner, wenn Epistemisches gerichtlich geklärt werden würde. Die schlechte Nachricht ist allerdings, dass die Wissenschaft selbst dazu auch nicht in der Lage scheint.

So bleibt noch die Frage nach der akademischen Verantwortung, methodisch kompetent, transparent und gesellschaftlich relevant zu forschen. Im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz, das die akademische Verantwortung nicht ausdrücklich mit der akademischen Freiheit verbindet, erkennt internationales Recht das Recht der Allgemeinheit auf die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse an (UN International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Artikel 15 (1)(b)) – und legt damit nahe, dass die Wissen-

schaft verpflichtet ist, Forschung im Interesse des Gemeinwohls durchzuführen. Die UNESCO bringt den grundlegenden Zusammenhang zwischen akademischer Freiheit und Verantwortung so auf den Punkt: „Die Ausübung von Rechten bringt besondere Pflichten und Verantwortungen mit sich. [...] Die akademische Freiheit beinhaltet die Pflicht, diese Freiheit in einer Weise zu nutzen, die mit der wissenschaftlichen Verpflichtung vereinbar ist, die Forschung auf eine ehrliche Suche nach der Wahrheit zu gründen. Lehre, Forschung und wissenschaftliche Arbeit sollten in voller Übereinstimmung mit ethischen und professionellen Standards durchgeführt werden und sollten, wo angemessen, auf zeitgenössische Probleme der Gesellschaft reagieren.“

Von der Allgemeinheit alimentierte Wissenschaftler sind also frei darin, ihre Forschungsfragen, Themen und Methoden unabhängig zu wählen. Gleichzeitig erwarten Gesellschaft und Fördergeber, dass Forschung zum allgemeinen Nutzen beiträgt und die von ihr zur Verfügung gestellten Ressourcen effizient eingesetzt werden. Das gilt nicht nur, aber insbesondere für die biomedizinische Forschung. Akademische Freiheit und Verantwortung sind also eng miteinander verknüpft. Diese Verantwortung beinhaltet, dass Wissenschaftler hohe professionelle Standards einhalten, ihre Methoden kompetent anwenden und neues Wissen schaffen, das auch die Bedürfnisse und Interessen der Gesellschaft berücksichtigt.

Verweise auf Rechtsnormen oder gar das Grundgesetz taugen demnach nicht dazu, Fragen nach Qualität, Robustheit, Transparenz und gesellschaftlicher Relevanz von Forschung zurückzuweisen. Noch weniger ist das Grundgesetz umgekehrt dazu geeignet, professionelle Standards für die Forschung oder gute wissenschaftliche Praxis zu dekretieren und zu sanktionieren.

Im Prinzip könnten nationale oder besser internationale wissenschaftliche Gesellschaften oder Akademien solche Standards festlegen und über ihre Einhaltung wachen. Ärzte, Architekten, Apotheker, ... – die Liste der akademischen Berufe, die professionelle Standards einfordern, ist lang. Um sie praktizieren zu dürfen, bedarf es einer Lizenzierung und regelmäßigen Überprüfung, um sicherzustellen, dass die Praktizierenden die erforderlichen Qualifikationen und Fähigkeiten besitzen. Für Wissenschaftler gibt es das nicht; Wissenschaft ist ja auch keine Profession. Einige zarte Versuche einer formalen Professionalisierung gibt es zwar (in England beispielsweise das Science Council), diese konnten sich bisher aber nicht durchsetzen. Befürchtungen, dass etwas Derartiges zu weiterer Bürokratisierung und administrativen Wasserköpfen führt, sind vermutlich berechtigt.

Und was ist mit wissenschaftlichen Normen wie zum Beispiel Mertons Universalismus, Kommunismus, Uneigennützigkeit und institutionalisierter Skeptizismus? Kaum ein Wissenschaftler könnte sie aufsagen! Oder mit Ordnungen und Kodizes wie etwa dem Kodex der DFG? Letztere sind für Wissenschaftler zwar verpflichtend, man unterschreibt sie sogar mit dem Arbeitsvertrag. Die meisten Wissenschaftler wissen aber gar nicht, was drinsteht. Gelehrt sowie abge- beziehungsweise überprüft wird da gar nichts – und sanktioniert sowieso nur in den seltensten Fällen und bei ganz gravierenden Verstößen.

»Und wieder werden Stimmen laut, die einen Angriff auf die Forschungsfreiheit wittern.«

Wie kann man trotzdem ohne Eingriff in Artikel 5 (3) GG sicherstellen, dass Wissenschaftler verantwortlich forschen – das heißt, gemäß hoher professioneller Standards, transparent, effizient und relevant? Indem man die teils auch Domänen- und Methoden-spezifischen Standards bereits strukturiert im Studium lehrt und prüft. Und indem man deren Einhaltung zur Bedingung von Forschungsförderung macht – was man auch stichprobenartig nach Projektabschluss auditiert.

Vielleicht am wichtigsten aber ist, dass man akademische Karrieren (Verstetigung, Berufung *et cetera*) nicht nur von fragwürdigen oder schlicht ungeeigneten Metriken abhängig macht (zum Beispiel Journal-Impact-Faktor, Zitierzahlen oder Summe der Drittmittel), sondern von der Einhaltung eben dieser professionellen Standards (beispielsweise Methoden zur Verminderung von Bias, Präregistrierung), von Transparenz (Stichworte Open Access, Open Data, Veröffentlichung von Nullresultaten) und zumindest in der klinischen Forschung vom Einbeziehen von Patienten und Angehörigen in den Forschungsprozess.

Eigentlich ist das alles recht gradlinig und keine Rocket Science. Aber unter die wohlfeilen Einwände der Pragmatiker („Ist doch sehr aufwändig, und irgendwie funktioniert das System doch ...“) mischen sich da gleich wieder die Stimmen derer, die einen Angriff auf die Forschungsfreiheit wittern. Sollten Sie dazugehören: Ziehen Sie nicht über Los, setzen Sie die Lektüre am Anfang des Artikels fort!

Der Wissenschaftsnarr dankt Lucia Reuter und Klaus-Ferdinand Gärditz für wertvolle Anregungen und Diskussionen. Weiterführende Literatur und Links finden sich wie immer unter: <http://dirnagl.com/lj>.